



# STADT HALVER

I.

## Bekanntmachung der Stadt Halver

### **Erste Änderungssatzung vom 10.07.2018 der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Halver und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime vom 18.12.2001**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 966), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) zuletzt geändert am 15.12.2016 (GV.NRW. S 1150) hat der Rat der Stadt Halver am 09.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1:**

In § 1 Abs. 1 werden die Objekte Glockenweg 7 und Südstraße 50 – 50 d gestrichen.

#### **Artikel 2:**

In § 1 Abs. 2 werden nach der Klammer (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz) die Worte: „sowie anerkannten Asylbewerbern (§ 3 der Ausländerwohnsitzzuweisungsverordnung)“ eingefügt.

Die Objekte Herpiner Weg 1, Humboldtstr. 7 und Höhenweg 20 werden gestrichen.

Es werden an deren Stelle die Objekte:  
Bahnweg 6 und 9,  
Kirchlöher Weg 15, 17 und 19

eingefügt.

#### **Artikel 3:**

In § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Weitere Unterkünfte oder Räume können durch den Bürgermeister zu Übergangsheimen bestimmt werden. Diese Satzung findet dann auch für diese Unterkünfte Anwendung.

#### **Artikel 4:**

In § 5 Abs. 1 werden die Objekte und zugehörigen Beträge Glockenweg 7, Südstraße 50 – 50 d, Herpiner Weg 1, Humboldtstr. 7 und Höhenweg 20 gestrichen.

Dafür werden eingefügt die Objekte und Beträge:

Bahnweg 9	5,29 €
Kirchlöher Weg 15,17 und 19	3,50 €

#### **Artikel 5:**

In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird nach den Worten „sind monatlich für...“ das Wort „Strom“ eingefügt.

Weiterhin werden die Objekte und zugehörigen Beträge:  
Glockenweg 7, Südstraße 50 – 50 d, Herpiner Weg 1, Humboldtstr. 7 und Höhenweg 20 gestrichen.

§ 5 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Bahnweg 6	126,36 €
Bahnweg 9	118,45 €
Kirchlöher Weg 15 und 17	111,49 €
Kirchlöher Weg 19	110,92 €

je volljähriger Person und Monat. Für minderjährige Personen in Haushaltsgemeinschaft mit den Eltern oder einem Elternteil wird davon  $\frac{1}{2}$  Anteil berechnet.

#### **Artikel 6:**

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Sofern in Räumen, die der Bürgermeister nach § 1 Abs. 4 dieser Satzung zu Übergangsheimen erklärt hat, andere Umlagemethoden anzuwenden sind (z.B. bei von der Stadt Halver angemietetem Wohnraum), gelten diese abweichend von der Verbrauchsgebühr nach Abs. 3.

## **II.**

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 10.07.2018

Stadt Halver  
Der Bürgermeister  
Michael Brosch